

Hinweise zur Darstellung in der Synopse:

Die linke Spalte gibt die derzeit gültige Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 wieder. Rechts finden Sie den Entwurf der 1. Änderung.

<p style="text-align: center;">Altfassung</p> <p style="text-align: center;">Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 (BGS-ABS)</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Anschlussbeitrag</p> <p>Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasseranlage), soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG NRW von der Gemeinde zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag.</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf</p> <p style="text-align: center;">Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 (BGS-ABS), 1. Änderung vom</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Anschlussbeitrag</p> <p>Satz 1 – unverändert</p> <p><u>Als Satz 2 wird folgender Satz angefügt:</u></p> <p><i>Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.</i></p>
---	---

§ 8

Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Gebührenmaßstäbe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG NRW erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Abwassergebühren.

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, für die die Gemeinde anstelle der Einleiter abgabepflichtig ist, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, wird eine Kleineinleiterabgabe erhoben.
- (3) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (4) Die Schmutzwassergebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Benutzungsgebühr zusammen. Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 9 Abs. 8). Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der öffentlichen Wasserzähler (§ 9 Abs. 9).

§ 8

Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Gebührenmaßstäbe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG NRW erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne **der §§ 6 Abs. 2 KAG NRW, 53 c LWG NRW** und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Abwassergebühren.

Satz 2 – unverändert

- (2) **Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage nutzen, welche den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht (Kleineinleiterabgabe)**
- (3) unverändert
- (4) unverändert

(5) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Fläche; § 10).

§ 9

Schmutzwassergebühren und Kleininleiterabgabe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwasser gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5 u. 6).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.

(5) unverändert

Folgender Absatz wird neu angefügt:

(6) *Die Schmutzwasser- und Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG)*

§ 9

Schmutzwassergebühren und Kleininleiterabgabe

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Absatz 2 hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung kann auf Antrag die Wassermenge pauschal um 8 m³ pro Jahr für jedes Stück Großvieheinheit herabgesetzt werden. Mit dem Antrag sind der Gemeinde prüfbare Unterlagen vorzulegen. Bei der Gebührenfestsetzung für den landwirtschaftlichen Betrieb wird ein Mindestverbrauch von 36 m³ je Person und Jahr zugrunde gelegt.
- (6) Wassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgezogen, soweit sie im Kalenderjahr 10 m³ übersteigen. Von Abwassergebühren befreit wird nur die über 10 m³ hinausgehende Menge. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der

(4) unverändert

Absatz 5 der Altfassung entfällt

Aus Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

- (5) ***Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den***

schriftliche Antrag ist spätestens einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides (Jahresverbrauchsabrechnung) zu stellen. Sofern die nicht in den Kanal eingeleitete Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden, zusätzlichen Wasserzähler (z.B. Gartenwasserzähler) nachgewiesen wird, gilt der Antrag mit der Bekanntgabe des Zählerstandes dieses Wasserzählers durch den Gebührenpflichtigen als gestellt. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Kann nicht mittels eines separaten Wasserzählers die zurückgehaltene Wassermenge nachgewiesen werden, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet wurden und wie groß diese Wassermengen waren. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens - auf seine Kosten - den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis auf seine Kosten wie nachfolgend beschrieben zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Bei der Gebührenfestsetzung für landwirtschaftliche Betriebe wird ein Mindestverbrauch von 36 m³ je Person und Jahr zugrunde gelegt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf her vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Der schriftliche Antrag zum Abzug der sog. Wasserschwindmengen ist spätestens einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides (Jahresverbrauchsabrechnung) zu stellen. Sofern die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden, zusätzlichen Wasserzähler (z.B. Gartenwasserzähler) nachgewiesen wird, gilt der Antrag mit

der Bekanntgabe des Zählerstandes dieses Wasserzählers durch den Gebührenpflichtigen als gestellt.

(7) Das als Brauchwasser (z. B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. a.) eingesetzte Niederschlagswasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Absatz 2 wird als Schmutzwasser nach Maßgabe der vorstehenden Absätze erfasst und berechnet.

Absatz 7 der Altfassung wird Absatz 6

(8) Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,28 €.

Absatz 8 der Altfassung wird Absatz 7

(9) Neben der Benutzungsgebühr ist eine Grundgebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich 5,00 € je öffentlichem Wasserzähler.

Absatz 9 wird Absatz 8:

(8) Satz 1 – Entspricht dem Text aus Satz 1 der Altfassung

Besitzt ein Grundstück mehrere öffentliche Wasserzähler (z.B. bei Gebäuden mit Eigentumswohnungen) ist die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler zu entrichten.

Satz 2 – Entspricht dem Text aus Satz 2 der Altfassung

Für jeden Kalendertag wird ein 365tel der Grundgebühr berechnet.

Für jeden angefangenen Kalendermonat wird 1/12 der Grundgebühr berechnet.

(10) Die Kleineinleiterabgabe nach § 8 Absatz 2 wird nach der Abwassermenge festgesetzt, die sich nach entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 ergibt.

Absatz 10 wird Absatz 9

(9) Die Kleineinleiterabgabe nach § 8 Absatz 2 wird ***auf die von ihr erfassten Grundstücke umgelegt. Der umzulegende Betrag ergibt sich aus dem Festsetzungsbescheid des Landes für das jeweilige Veranlagungsjahr zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 % und beträgt 19,68 € je Einwohner pro Jahr. Maßgeblich für die Umlage ist***

- (11) Die Kleininleiterabgabe nach Absatz 10 beträgt je m³ Abwasser 2,21 €.

§ 15

Gebührenerhebung, Vorausleistungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde erhebt von jedem Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen eine Jahresvorausleistung nach § 6 Abs. 4 KAG NRW. Grundlage für deren Höhe sind die Abwassermenge des Vorjahres und der Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr. Sie kann geänderten Verhältnissen angepasst werden und ist zu je einem Sechstel am 30. März, 30. Mai, 30. Juli, 30. September und 30. November fällig. Für Groß- und Sonderabnehmer ist eine andere Abrechnung möglich.
- (2) Die Abwassergebühren und die Kleininleiterabgabe werden zusammen mit der Trinkwassergebühr in der Jahresverbrauchsabrechnung endgültig festgesetzt.
- Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.
- Die Jahresverbrauchabrechnung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen

die Anzahl der am 31.12. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Erst- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Einwohner. Der Umlagebetrag wird mit gesondertem Abgabebescheid nach Eingang des Festsetzungsbescheides des Landes bei der Gemeinde erhoben.

Absatz 11 der Altfassung entfällt

§ 15

Gebührenerhebung, Vorausleistungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde erhebt von jedem **Gebührenpflichtigen** eine Jahresvorausleistung nach § 6 Abs. 4 KAG NRW. Grundlage für deren Höhe sind die Abwassermenge des Vorjahres, die **bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte abflusswirksame Fläche** des Vorjahres **mit dem jeweiligen** Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr, **sowie die Schmutzwassergrundgebühr**. Sie kann geänderten Verhältnissen angepasst werden und ist zu je einem Sechstel am 30. März, 30. Mai, 30. Juli, 30. September und 30. November fällig. **Das verbleibende Sechstel wird mit der Jahresverbrauchsabrechnung fällig und dort abgerechnet.**
- (2) **Die Abwassergebühren werden zusammen mit der Trinkwassergebühr in der Jahresverbrauchsabrechnung endgültig festgesetzt.**
- Satz 2 - unverändert
- Satz 3 - unverändert
- (3) unverändert

erhoben wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet bzw. fehlende Beträge nacherhoben. Zahlungen, die sich aus der Jahresverbrauchsabrechnung bzw. der Endabrechnung wegen der Beendigung des Benutzungsverhältnisses ergeben, sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 in der Fassung der 8. Änderung außer Kraft.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) ***Die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010 tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.***
- (2) unverändert
- (3) unverändert